

Besteller, wie Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften oder Instandsetzungstechnologien sind irrt Vertrag zu vereinbaren.

(3) Sind in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften wie Mindestdauer der Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse einschließlich der Verschleißteile und die für die Qualitätsfeststellung und die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren sowie zulässigen Ausfall- bzw. Fehlerquoten nicht enthalten, sind diese vertraglich zu vereinbaren, soweit das für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich ist.

(4) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung, insbesondere zur Sicherung der Einheitlichkeit der militär-technischen Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile notwendig ist, können im Vertrag von den gesetzlichen Regelungen abweichende Qualitätsvereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer das zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan über die notwendige Ausnahmeregelung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Lieferung minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§27

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und, soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bei speziellen Erzeugnissen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§28

Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und durch Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen und Vorschriften durchzuführen. Bei Lieferung konservierter Erzeugnisse ist diesen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft beizufügen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen anzugeben.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§29

Wartung und Pflege

Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm vom Besteller zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Fahrzeuge, Anlagen und Geräte vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

§30

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen, und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen. Die Qualitätsfeststellung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Qualitätsfeststellung durch den Besteller nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin an die im Vertrag genannte Stelle schriftlich seine Bereitschaft zur Durchführung der Qualitätsfeststellung (Bereitschaftserklärung) mitzuteilen. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Werktage vor dem Liefertermin die schriftliche Bereitschaftserklärung zu übergeben. Das gilt nicht, wenn der Besteller Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilt hat.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Werktagen, nach Zugang der Bereitschaftserklärung die Qualitätsfeststellung durchzuführen und Versandfreigabe zu erteilen oder dem Lieferer den Versand der Erzeugnisse auch ohne Durchführung der Qualitätsfeststellung freizugeben. Hat der Lieferer seine Bereitschaftserklärung nicht innerhalb der gemäß Abs. 2 festgelegten Frist abgegeben, so verlängert sich die Frist des Bestellers um 2 Wodien bzw. um 5 Werktage. Ist eine vorfristige Lieferung nicht vertraglich vereinbart, so ist der Besteller nicht zur vorfristigen Qualitätsfeststellung verpflichtet.

(4) Der Besteller hat die Qualitätsfeststellung, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, in den Produktionsstätten des Lieferers durch seinen Beauftragten durchführen zu lassen. Wird die Qualitätsfeststellung nicht in den Produktionsstätten des Lieferers durchgeführt, so hat der Lieferer geeignete Mitarbeiter zum vorgesehenen Ort zu entsenden.

(5) Das Ergebnis der Qualitätsfeststellung ist vom Beauftragten des Bestellers in einem Prüfbericht festzulegen, der von diesem und vom Bevollmächtigten des Lieferers zu unterzeichnen ist. Der Lieferer ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfertigungen dieses Berichtes spätestens 2 Werktagen nach Unterzeichnung an die bei der Qualitätsfeststellung bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers und die des Bestellers zu übersenden.

(6) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durch-